Bebauungsplan Nr. 62 und 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

bearbeitet für: **Gemeinde Südlohn**
Winterswyker Straße 1
46354 Südlohn

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19

25. August 2021

Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 4

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Untersuchungsgebiet 5

4 Wirkfaktoren der Planung 6

4.1 Baubedingte Faktoren 7
4.2 Anlagebedingte Faktoren 7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren 7

5 Fachinformationen 7

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW 7
5.2 Fundortkataster @LINFOS 8
5.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q4008 1+3 (Südlohn) 8
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme 9

6 Kurze Beschreibung der Bebauungsplanbereiche 10

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 13

7.1 Offenlandarten 13
7.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer 14
7.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten 15
7.4 Gebäude bewohnende Arten 15
7.5 Sporadische Nahrungsgäste 16
7.6 Sonstige planungsrelevante Arten 16
7.7 „Allerweltsarten“ 17

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen 17

8.1 weitestgehender Erhalt von Altbäumen 17
8.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) 18
8.3 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02) 18

9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 18

10 Literatur 19

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Übersichtslageplan zu den beiden Bebauungsplanbereichen 6
Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40073 (Südlohn) 9
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 10
Abb. 2: Luftbildübersicht zu den beiden Bebauungsplanbereichen 11
Abb. 3: B-Plan Nr. 62 - Luftbild 12
Abb. 4: B-Plan Nr. 30 13
Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten 14
Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer 14
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 15
Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 15
Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 16
Tab. 9: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste 16
Tab. 10: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 16
Tab. 11: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 17

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Südlohn plant die Realisierung der nachstehenden Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 62
- 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (20.08.2021) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (**Tötungsverbot)**

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ **(Störungsverbot)**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (**Schädigungsverbot)**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Die Stadt Südlohn plant die Realisierung der nachstehenden Bauvorhaben der jeweiligen Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 62
- 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30

Die beiden Bebauungsplanbereiche liegen südlich von Südlohn und stellen Erweiterungen des dort vorhandenen Gewerbegebiets an der Robert-Bosch-Straße dar.

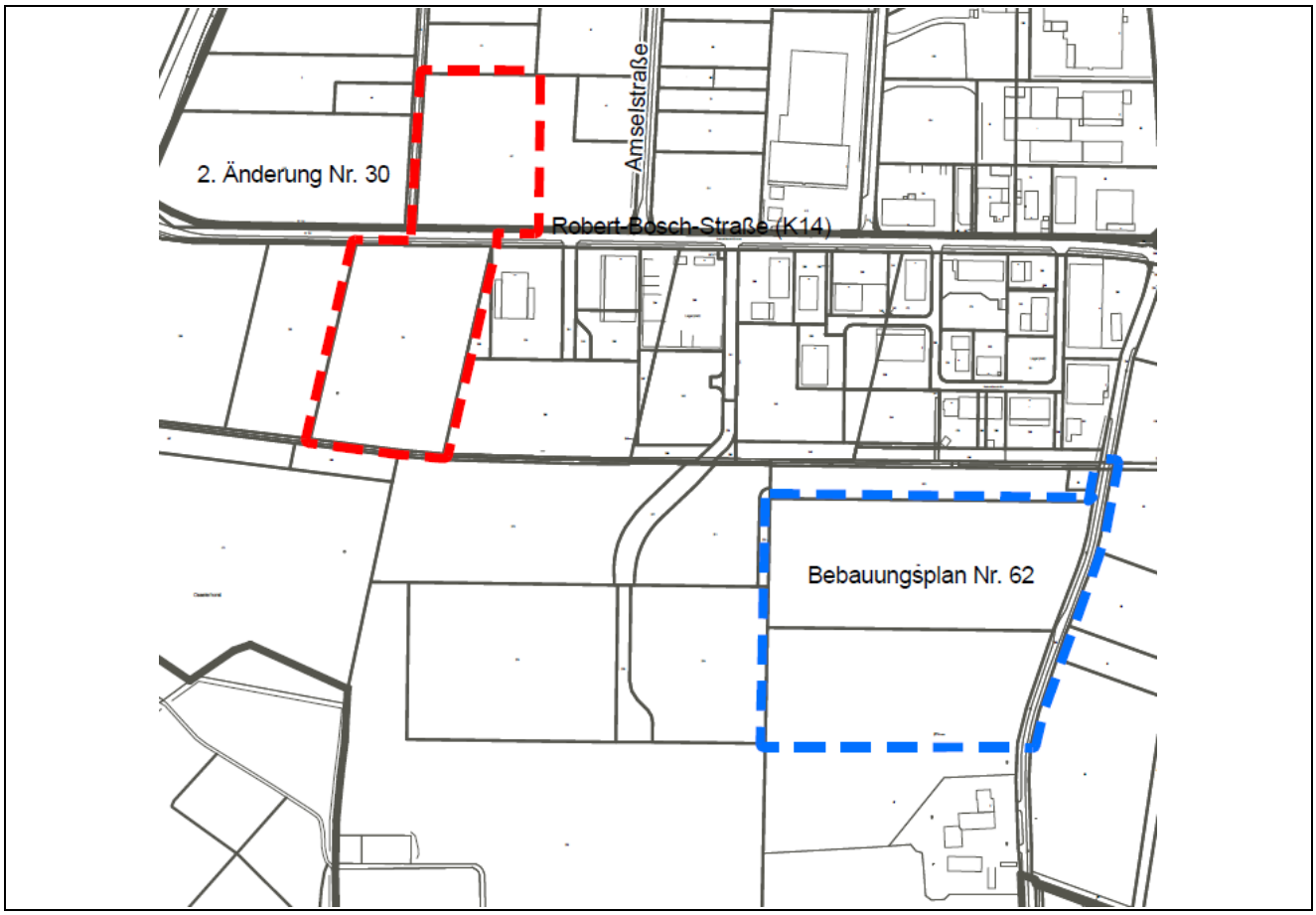


Abb. 1: Übersichtslageplan zu den beiden Bebauungsplanbereichen

umrandete Bereiche = Bebauungsplanbereiche
unmaßstäblich
(Quelle = Gemeinde Südlohn 2021)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Überplante Freiflächen, z.B. in Industriegebieten, können wichtige Lebensraumstrukturen (Steinhaufen, Wasserstellen oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten etc.) von z.B. Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind keine Schutzgebiete, aber einige schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2021b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4007-0210	Laubwälder und Feldgehölz bei Hof "Osseler"	~140 m südlich BP 62	• keine
BK-4007-0210	Laubwälder und Feldgehölz bei Hof "Osseler"	~140 m südwestlich BP 30	• keine
BK-4007-0211	Stillgelegte Bahlinie nördlich Weseke	~150 m südöstlich BP 62	• keine
BK-4007-0046	Feldgehölze im Lohner Brook	~690 m östlich BP 62	• keine
BK-4007-0212	Laubwälder bei den Höfen "Engering" und "Schulze-Icking"	~590 m südöstlich BP 62	• keine
BK-4007-0061	Feldgehölze in der Depe Schlatt	~720 m westlich BP 30	• keine
BK-4007-0061	Feldgehölze in der Depe Schlatt	~820 m südwestlich BP 30	• keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2021b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2021c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2021) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten.

In einem Suchraum >1.000 m liegen keine Nachweise / Artenfundangaben vor.

5.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q4008 1+3 (Südlohn)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule

- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz

- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz

- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel

- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall

- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021a).

Die Untersuchungsgebiete befinden sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40073 (Südlohn). Für die Messtischblattquadranten sind insgesamt 27 planungsrelevante Tierarten aus nur 1 Artgruppe aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40073 (Südlohn)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
2.	**Bluthänfling**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	**Feldlerche**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U↓**
5.	**Feldsperling**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
6.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
7.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
8.	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10.	**Kiebitz**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**S**
11.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12.	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
13.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
14.	**Mäusebussard**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**G**
15.	**Mehlschwalbe**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
16.	**Rauchschwalbe**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
17.	**Rebhuhn**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**S**
18.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
22.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
23.	**Turmfalke**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**G**
24.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
25.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Quelle: LANUV NRW 2021a (verändert)
potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 20.08.2021 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	*Turdus merula*	*		
2.	Blaumeise	*Parus caeruleus*	*		
3.	Dohle	*Corvus monedula*	*		
4.	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*		
5.	Elster	*Pica pica*	*		
6.	Kohlmeise	*Parus major*	*		
7.	Mäusebussard	*Buteo buteo*	*		
8.	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3S		
9.	Ringeltaube	*Columba palumbus*	*		
10.	Star	*Sturnus vulgaris*	3		im Überflug
11.	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*		
12.	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	VS		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 12 Vogelarten erfasst. Die Rauchschwalbe ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Der Turmfalke ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

6 Kurze Beschreibung der Bebauungsplanbereiche

Südlich des vorhandenen Gewerbegebietes verläuft ein namenloser Graben mit einem breiten Ufersaum, der überwiegend mit Brennnesseln bestanden sind. Ufergehölze fehlen weitgehend.

Dieser Graben hat zu beiden Planbereichen Kontakt.

Südlich des vorhandenen Gewerbegebietes wurde ein Regenrückhaltebecken (RRB) angelegt, welches ebenfalls Kontakt zu beiden Planbereichen hat. Im Bereich des RRB wurde der namenlose Graben um das RRB verlegt.



Abb. 2: Luftbildübersicht zu den beiden Bebauungsplanbereichen

(Quelle = tim-online.de)

6.1.1 B-Plan Nr. 62



Abb. 3: B-Plan Nr. 62 - Luftbild

(Quelle = tim-online.de)

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 62 liegt südlich der Robert-Bosch-Straße und westlich des Wieseker Wegs. Es handelt sich ausschließlich um (Mais-) Ackerflächen die nördlich an das vorhandene Gewerbegebiet heranreichen. Hiervon ist das Plangebiet durch einen offenen Ackergraben getrennt.

Entlang des Wieseker Wegs stocken in einem kurzen Abschnitt baumheckenartige Gehölzsteifen (Erlen, Eschen), in denen auch zwei Altbäume stehen (Steineiche, Esche). Diese Gehölze bleiben vollständig erhalten.

6.1.2 B-Plan Nr. 30



Abb. 4: B-Plan Nr. 30

(Quelle = tim-online.de)

Der Änderungsbereich des B-Plans Nr. 30 liegt im Osten der Robert-Bosch-Straße grenzt im Westen an das vorhandene Gewerbegebiet an.

Es handelt sich ausschließlich um Ackerflächen (im Süden Getreide, im Norden Hackfrüchte). Das Plangebiet wird mittig durch die Robert-Bosch-Straße geteilt.

In beiden Teilen stocken keine Gehölze. Die Robert-Bosch-Straße wird südlich von einem Radweg begleitet; zwischen Radweg und Robert-Bosch-Straße stocken einzelne mittelalte Straßenbäume (Stieleichen), die von der Planung unberührt bleiben.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben werden ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Vorwiegend können daher Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen sein. Die Nähe des vorhandenen Gewerbegebietes schränkt den Bereich der geplanten Erweiterung als Lebensraum vor allem für ausgesprochene Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche stark ein. Da diese Arten in der Regel einen Mindestabstand zu solchen vertikalen Strukturen halten (Kiebitz und Feldlerche = Kulissenflüchter) und im Umfeld geeignetere Flächen vorhanden sind, ist ein Brutvorkommen dieser Arten im unmittelbaren Nahbereich nicht anzunehmen, aber letztendlich aber nicht sicher auszuschließen.

Aufgrund der Großflächigkeit der überplanten Ackerflächen können Vorkommen von Kiebitzen und Feldlerchen selbst im Nahbereich der vorhandenen Gewerbegebiete nicht ausgeschlossen werden.

Rebhuhn und Wachtel sind gegenüber vertikalen Strukturen toleranter als Kiebitz oder Feldlerche. Häufig brüten diese Arten in benachbarten Saumstrukturen (z.B. Hecke, Saumstreifen, Brachflä-

chen, Extensivgrünland, Graben, RRB), was durch zahlreiche Untersuchungen im Westmünsterland belegt wurde.

Der namenlose Graben mit seinen breiten Ufersäumen und das RRB stellen ökologisch hochwertigere Saumbiotope in einer ansonsten ausgeräumten Landschaft dar. Gerade solche Saumstrukturen werden von Rebhühnern gern als Brutraum genutzt, die Art kann in beiden Planbereichen nicht ausgeschlossen werden.

Auch ist eine Besiedlung der Ackerflächen südlich der Gewerbegebietsflächen durch Wachteln nicht auszuschließen. Ob Wachteln tatsächlich in den Planbereichen auftreten, ist unbekannt, aber eher nicht zu vermuten.

Insgesamt können Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und vor allem Rebhuhn von der Planung betroffen sein. Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG durch die Planvorhaben kann ohne eine Brutvogelkartierung nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass diese erforderlich ist.

Ob spezielle Ausgleichsplanungen erforderlich sind, kann nur im Rahmen der Brutvogelkartierung geklärt werden.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ Brutvogelkartierung erforderlich		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**? ja**	**?nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ Brutvogelkartierung erforderlich		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ nicht bekannt		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	**? ja**	**? nein**

7.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von den Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**

7.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

7.3.1 B-Plan Nr. 62

Entlang des Wieseker Wegs stocken in einem kurzen Abschnitt baumheckenartige Gehölzsteifen (Erlen, Eschen), in denen auch zwei Altbäume stehen (Steineiche, Esche). Diese Gehölze bleiben vollständig erhalten, müssen aber ggf. aufgeastet werden.

In den Bäumen wurden keine Baumhöhlen / Horst gesichtet. Eine Beeinträchtigung von Gehölz gebundene / bewohnende Arten kann sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

7.3.2 B-Plan Nr. 30

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 30 stocken keine Gehölze. Die Robert-Bosch-Straße wird südlich von einem Radweg begleitet; zwischen Radweg und Robert-Bosch-Straße stocken einzelne mittelalte Straßenbäume (Stieleichen), die von der Planung unberührt bleiben.

In den Straßenbäume wurden keine Baumhöhlen / Horst gesichtet. Eine Beeinträchtigung von Gehölz gebundene / bewohnende Arten kann sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

7.4 Gebäude bewohnende Arten

Gebäude bewohnende Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ ökologische Baubegleitung mit Ein- / Ausflugkontrolle		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**

7.5 Sporadische Nahrungsgäste

Im Umfeld der Planungen ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe etc.) zu rechnen. Diese jagen u.a. auch über Äckern und somit ggf. auch über den überplanten Flächen. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**

7.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 10: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**

7.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Alle Plangebiete weisen umgebende Gehölzstrukturen auf, die von Vögeln besiedelt werden können. Diese innerstädtischen Strukturen bieten i.d.R. planungsrelevanten Arten keinen geeigneten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeitenausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Tab. 11: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

8.1 weitestgehender Erhalt von Altbäumen

In den Randbereichen der Plangebiete stocken viele Altbäume. Diese sind als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse weitestgehend zu erhalten.

Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen.

8.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

8.3 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die Planvorhaben können derzeit nicht abschließend artenschutzfachlich bewertet werden.

Derzeit kann für den „Bebauungsplan Nr. 62“ und die „Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30“ eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG nicht ausgeschlossen werden. Zur Klärung bestehender faunistischer Kenntnisdefizite sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

- **Brutvogeluntersuchung** erforderlich

Unabhängig von den noch durchzuführenden Untersuchungen sind absehbar auch die nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen zu beachten:

- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)
- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Welche abschließenden Maßnahmen erforderlich werden, um eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, kann erst nach Durchführung der o.a. faunistischen Untersuchung festgelegt werden.

Aufgrund der faunistischen Kenntnisdefizite können derzeit keine artenschutzrechtlichen Protokolle erstellt werden.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

10 Literatur

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start (abgerufen im August 2021).

LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start (abgerufen im August 2021).

LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (abgerufen im August 2021).

MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz